



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 53. SITZUNG DES GEMEINDERATES -öffentlich-

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.10.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:54 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Eching

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Thaler, Sebastian

Mitglieder des Gemeinderates

Bartl, Georg	
Blank, Vincent	
Dallinger, Otmar	nur bis 21:54 Uhr /abwesend bei der nö Sitzung
Exner, Tobias	
Gelis, Esma	
Gürtner, Christoph	
Hahner, Herbert	
Haußmann, Lena	nur bis 21:37 Uhr /abwesend bei der nö Sitzung
Holzer, Michaela	
Kellerbauer, Thomas	
Krauß, Heike	
Krimmer, Alexander	bis 22:16 Uhr
Lebich, Siglinde	
Morgenroth, Julian	
Müller-Saala, Heinz	bis 21:54 Uhr /abwesend bei der nö Sitzung
Pflügler, Angelika	
Reiß, Axel	
Stüwe, Thomas	
Wallner, Bernhard	
Wutz, Manfred	

Verwaltung

Bimesmeier, Thomas
Herrmann, Lena
Dr. Pocsatko, Cristina

-

Herrmann, Lena bis 21:54 Uhr/abwesend bei der nö Sitzung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eckert, Leon
Handschuh, Tobias
Linner, Patricia
Riemensberger, Josef jun.

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 53.1** Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 23.05.2023 und 27.06.2023
- 53.2** Verlust des Amtes von Herrn Tobias Exner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied
- 53.3** Nachrücken des Listennachfolgers
- 53.4** Singklassen an den Grundschulen in Zusammenarbeit mit der Musikschule
- 53.5** Bikesharing in Eching
- 53.6** Förderung von Carsharing im Gemeindegebiet
- 53.7** 35. Flächennutzungsplanänderung "Kreuzwegkapelle in Dietersheim": Abwägung der in der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen und Feststellungsbeschluss
- 53.8** Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Alte Ziegelei“, gemäß §§ 14, 16, 17 und 18 BauGB
- 53.9** Versetzung zweier Stellplätze und Errichtung eines Doppelcarports, Am Isardamm 17, 85386 Eching/Dietersheim, Flur-Nr. 2177/47
- 53.10** Förderprogramm der Gemeinde Eching für private PV-Anlagen 2023 - Auszahlung von Fördermitteln bis 31.03.2024
- 53.11** Förderprogramm der Gemeinde Eching für energieeffiziente Gebäude 2024
- 53.12** Vergabe der Bauparzellen in den Baugebieten Dietersheim Am Mühlenweg und Eching-West: Weiteres Vorgehen bzgl. der noch freien Bauparzellen
- 53.13** Bekanntgaben und Anfragen

Erster Bürgermeister Sebastian Thaler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

53.1 Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 23.05.2023 und 27.06.2023

„Gegen die öffentliche Niederschrift aus der Sitzung vom 23.05.2023 wird keine Einwände erhoben, sie gilt damit als anerkannt.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

„Gegen die öffentliche Niederschrift aus der Sitzung vom 27.06.2023 wird keine Einwände erhoben, sie gilt damit als anerkannt.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.2 Verlust des Amtes von Herrn Tobias Exner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Herr Exner ist ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats in Eching. Zum 01.10.2023 wurde er im Rahmen eines TVöD-Beschäftigungsverhältnisses bei der Gemeinde Eching eingestellt. Dort ist Herr Exner dann in Vollzeit als Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung tätig.

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO können Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gemeinde nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses führt zum Amtsverlust nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG.

Obwohl der Amtsverlust in den Fällen des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG an sich kraft Gesetzes eintritt, bedarf es doch aus Gründen der Rechtssicherheit dazu einer förmlichen und verbindlichen Entscheidung des Gemeinderats, die konstitutive Wirkung hat (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG). Das betroffene Mitglied darf daher bis zu dieser Entscheidung an den Beratungen und Abstimmungen noch teilnehmen.

Beschluss:

„Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschließt, dass die Begründung des Arbeitsverhältnisses von Herrn Tobias Exner zum 01.10.2023 bei der Gemeinde Eching zum Amtsverlust nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG führt und Herr Exner aus dem Gemeinderat ausscheidet.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.3 Nachrücken des Listennachfolgers

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats am 10.10.2023, TOP 53.02 zum Verlust des Amtes von Herrn Tobias Exner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied und Ausscheiden aus dem Gemeinderat entscheidet der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Laut der Anlage zur Bekanntmachung vom 30.03.2020 des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 15.03.2020 zum Wahlvorschlag Nr. 01, Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) ist Frau Kerstin Rehm mit 1.737 gültigen Stimmen Listennachfolgerin gemäß Art. 37 Abs. 1 GLKrWG.

Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des Amtsverlustes von Herrn Tobias Exner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied und seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat Frau Kerstin Rehm als Listennachfolgerin in den Gemeinderat nachrückt.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.4 Singklassen an den Grundschulen in Zusammenarbeit mit der Musikschule

Sachverhalt:

Ein großer Teil des Musikunterrichts in der Grundschule wird fachfremd unterrichtet.¹ Das heißt, dass oftmals nur rudimentäre musikalische Kompetenzen auf Seiten der Grundschullehrkraft bestehen. Es hängt außerdem davon ab, welchen Stellenwert Musik für die jeweilige Klassenlehrkraft hat. Da der Musikunterricht curricular verankert ist, sollten vielfältige Kompetenzen an die Schüler*innen weitergegeben werden, dass sie sich musikalisch ausdrücken können. Die Grundschule ist ein heterogener Lernort, der sehr unterschiedlich ausgeprägte Vorerfahrungen von Kindern vereint. Deshalb ist externe Fachkompetenz in Form von Musikpädagog*innen, die tagtäglich mit der Vermittlung von elementaren Instrumental- bzw. Gesangskenntnissen zu tun haben, von immenser Wichtigkeit. Hier können Synergien und Stärken in der kommunalen Bildungslandschaft genutzt werden. Die kommunale Musikschule auf der einen Seite steht mit fachspezifischer Methodik und Didaktik des Musizierunterrichts zur Seite, während die Grundschullehrkraft Expertise im Classroom Management und den individuellen Bedürfnissen der Schüler*innenschaft besitzt. Gerade Lehrkräfte im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sind auf eine heterogene Gruppe im Setting der aufsuchenden Bildungsarbeit eingestellt. Teamteaching hat außerdem immense Vorteile, da vier Augen einfach mehr als zwei sehen und darauf achten können, dass alle Schüler*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Musizierunterricht partizipieren können. Hier kann die Gemeinde Eching Vorreiterin in Sachen inklusives Musizieren sein und eine Teilhabe aller Kinder ermöglichen, egal ob hochbegabt, geflüchtet oder beeinträchtigt. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie Kinder auf der Strecke bleiben, wenn Soziales Lernen vor Ort nicht stattfinden kann. Das kollaborative Lernen ist von existentieller Wichtigkeit für Kinder im Grundschulalter, was u.a. im Musizierunterricht gefördert wird. Durch vielfältige Primärerfahrungen mit der eigenen Stimme und diversen Instrumenten können sie sich musikalisch ausdrücken; im wahrsten Sinne des Wortes "ihre eigene Stimme finden". Der Grundstein muss in jungen Jahren gelegt werden. Das gemeinsame Singen im Klassenverband fördert nicht nur die Singstimme und das Rhythmusgefühl, es macht den Kindern extrem viel Freude und ist leistungs- und sprachunabhängig. Es schafft Gemeinschaft, fördert die sozial-emotionale Entwicklung und schafft zudem vielfältige Möglichkeiten das Schulleben und öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Eching durch Aufführungen unterschiedlicher Art zu bereichern.

1) Lehmann-Wermser, A., Weishaupt, H. & Konrad, U. (2020). Musikunterricht in der Grundschule. Aktuelle Situation und Perspektive. Berteilsmanntiftung. DOI: 10.11586/2020007.

https://www.musikrat.de/fileadmin/redaktion/organisation/Publikationen/DMR_Studie_Musikunterricht_in_der_Grundschule_final.pdf

Ziele:

- Wortschatz ausbauen
- Feinmotorik trainieren
- Auswendig lernen
- Zusammenspiel und Zuhören trainieren
- Impulskontrolle
- Musikalischen und sprachlichen Ausdruck fördern
- Selbstwirksamkeitserfahrung aufbauen
- Positive Fehlerkultur etablieren
- Atmen- und Sprechtechnik verbessern
- Interesse an musikalischen Inhalten wecken
- Diverse Musikinstrumente kennenlernen
- Musik multidimensional erleben

In gemeinsamer Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen befürworten die beiden Grundschulleitungen Frau Martina Schröder (Nelkenschule) und Frau Barbara Müller (Grundschule an der Danziger Straße) die Einführung der Singklassen an beiden Grundschulen. Sie empfinden es als eine große Bereicherung für ihre Schulen und sehen eine Kooperation mit der Musikschule vor Ort als ein gutes Teamteaching, das deutlich mehr Möglichkeiten im Großverband eröffnet und dem Wohl der Echinger Kinder dient.

Kosten:

2023 (September – Dezember nur die 1. Klassen) 4.583,33€

2024 (Januar – August nur die 1. Klasse) (September – Dezember 1.+2. Klasse) 19.506,67€

2025 (Januar – Dezember 1.+2. Klasse) 29.260,00€

2026 (Januar – Dezember 1.+2. Klasse) 29.260,00€

Die Zahlen ergeben sich aus den Kosten der Jahreswochenstunden der Musiklehrkräfte der Musikschule, die 2023 bei ca. 2.500€ und 2024 bei ca. 2.660€ liegen, *unbeachtet möglicher Tarifierhöhungen*.

Im aktuellen Schuljahr (ab September 2023) gibt es zwei erste Klassen in der Nelkenschule und vier erste Klassen in der Grundschule an der Danziger Straße. Wenn ab September 2024 die neuen ersten Klassen dazu kommen und wir das Angebot in der ersten und zweiten Klasse anbieten, verdoppelt sich die Klassenanzahl auf 12 Klassen.

Unbeachtet der Anzahl der neueingeschulten Klassen im Jahr 2024, 2025, 2026.

Da die Musikschule Eching Mitglied im VBSM ist, bekommen wir ca. 15% Lehrpersonalzuschuss je Jahreswochenstunde vom Freistaat Bayern. Zusätzlich erhalten wir je Jahreswochenstunde ca. 10% Kooperationszuschuss.

Jahr	Kosten gesamt	Davon entfallen auf die Gemeinde	Zuschüsse vom Freistaat Bayern
2023	4.583,33€	3.437,50€	1.145,83€
2024	26.008,89€	19.506,67€	6.502,22€
2025	39.013,33€	29.260,00€	9.753,33€
2026	39.013,33€	29.260,00€	9.753,33€

Die Berechnung erfolgt auf Basis aktuell geltender Förderrichtlinien, die sich für die Jahre 2024 – 2026 ändern könnten.

Beschluss:

*„Das Projekt der Musikschule Eching Singklassen an den örtlichen Grundschulen einzuführen wird befürwortet. Die Kosten dafür sind ab dem Haushaltsjahr 2024 **für ein Jahr** anzusetzen.“*

Ja 16 Nein 4 Anwesend 20 Mehrheitlich beschlossen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Kooperation der Nordallianz kann sich die Gemeinde Eching an einem regionalen Bikesharing-Projekt (bisher MVG-Rad) beteiligen. Die Kommunen des Landkreises München sind bereits seit einigen Jahren Teil des Bikesharing-Netzes.

Rahmenbedingungen des regionalen Bikesharing-Systems

• Zeitlicher Rahmen:

- Im Landkreis Fürstenfeldbruck (LK FFB) und in der NordAllianz (NA) soll das System ab Mitte 2024 starten.
- Der **Start** in den Basisgebieten ist ab **Mitte 2025** vorgesehen. Die Basisgebiete müssen die **unverbindliche Absichtserklärung** bis zum **15.10.2023** eingereicht haben.
- Das System soll mindestens bis zum **31.12.2030** laufen.
 - Eine Verlängerungsoption um zwei Jahre bis zum 31.12.2032 ist vorgesehen.
- Ein späterer Beitritt zum System ist bei Vorliegen einer **unverbindlichen Absichtserklärung** bis zum **31.10.2023** zu folgenden Zeitpunkten möglich
 - **1. Quartal 2026** (mit vorherigem Abschluss der Zweckvereinbarung bis **31.03.2025**)
 - **1. Quartal 2027** (mit vorherigem Abschluss der Zweckvereinbarung bis **31.03.2026**)

• Vertragliche Rahmenbedingungen:

- Die **multilaterale Zweckvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften. Die Zweckvereinbarung definiert die Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen im neuen Bikesharing-System während der Ausschreibung und danach im laufenden Betrieb.
- Ein **Dienstleistungsauftrag** mit dem Betreiber wird zur Regelung eines einheitlichen Bikesharing-Systems im MVV-Raum aufgesetzt. Dieser beinhaltet nur die Fahrräder und deren Betrieb, nicht aber die Stationen.
- Der beauftragte Dienstleister des neuen Bikesharing-Systems übernimmt somit den Betrieb und stellt das Hintergrundsystem bereit.
- Da jede auftraggebende Kommune ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Betreiber hat, findet die Abrechnung der Räder und des Betriebs direkt über den Betreiber statt.

- **Ausschreibung des Dienstleistungsauftrags:** ○ Die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung des neuen Bikesharing-Systems werden von den Landkreisen, der LHM, der MVV GmbH und der MVG mbH (= AG regionales Bikesharing-System) gemeinsam erarbeitet.
- Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe soll bereits im November 2023 ein Dienstleistungsauftrag ausgeschrieben werden.
- Aufgrund der bestehenden Förderungen für den LK FFB und die NA sowie der Sicherstellung des nahtlosen Übergangs auf das neue System in der LHM/LKM ist eine spätere Ausschreibung nicht möglich.
- Die Ausschreibung erfolgt durch die MVV GmbH als Vergabestelle.

• Betriebssteuerung und Controlling des regionalen Bikesharing-Systems:

- Die Betriebssteuerung und das Controlling sollen von MVG und MVV gemeinsam durchgeführt werden. Dabei konzentriert sich die MVG auf das Stadtgebiet München und die MVV GmbH auf die Kommunen der Verbundlandkreise.

• Kosten für Fahrräder und Stationen im regionalen System:

- Die Fahrräder werden künftig geleast, so dass der Kauf von Fahrrädern und die damit verbundenen einmaligen Investitionskosten entfallen (der LK FFB und die NA kaufen die Fahrräder aufgrund der bestehenden Förderung).
- Die Kosten werden solidarisch aufgeteilt, so dass jede Kommune pro Rad gleich viel bezahlt. Derzeit wird von folgenden Kosten ausgegangen (+ 20 % Sicherheitszuschlag):
 - Leasing und Betrieb der mechanischen Räder: ca. 700€/Rad/Jahr brutto
 - Mit Sicherheitszuschlag: ca. **840€/Rad/Jahr/brutto**
 - Leasing und Betrieb von Pedelecs: ca. 1250 €/Rad/Jahr brutto
 - Mit Sicherheitszuschlag: ca. **1500€/Rad/Jahr/brutto**
- Die Einnahmen aus dem Bikesharing-System sind bereits in den Leasingkosten enthalten, da mit dem neuen Betreiber ein Nettovertrag abgeschlossen werden soll, so dass die Einnahmen beim neuen Betreiber verbleiben.
- Für bestehende MVG Rad-Stationen: Zusätzlich entstehen Kosten für den Umbau (Umgestaltung der Stelen, Wiederherstellung des Bodens, Rückbau).

• **Art der Fahrräder und Stationen im regionalen Bikesharing-System:**

- Fahrräder und Stationen sollen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Es sollen sowohl mechanische Fahrräder als auch Pedelecs angeboten werden. Durch die Integration von Pedelecs in das neue Bikesharing-System sollen neue Zielgruppen angesprochen werden und längere Distanzen zurückgelegt werden können.
 - Durch den Einsatz von Pedelecs mit Wechselakku sind keine Investitionen in die Ladeinfrastruktur notwendig.
- Je nach Ausstattungswunsch der Stationen (Radeinsteller, Stele, ...) sind keine tiefbaulichen Maßnahmen erforderlich, da sich die Mindestausstattung pro Station auf Bodenmarkierungen und eine Beschilderung beschränkt. Dadurch ist es auch möglich, eine Station schneller an einen anderen (attraktiveren) Standort zu versetzen. Ständermodule sind nicht mehr notwendig.
- Über die Standorte der Stationen und die Anzahl der Fahrräder können die Kommunen selbst entscheiden und mit der Planung beginnen. Hinweise dazu geben die Potenzialwerte der Grundsatzuntersuchung Mikromobilität und die Erfahrungswerte von MVG Rad.
- Das stationsbasierte System garantiert ein aufgeräumtes Straßenbild und die Auffindbarkeit für die Nutzerinnen und Nutzer - es können aber auch temporäre virtuelle Stationen in der App und die damit verbundene digitale Kontrolle (sog. Geofencing) eingerichtet werden.

• **Tarif, Marke, digitale Integration des regionalen Systems:**

- Durch Einheitlichkeit in Marke, Tarif und Betreiber soll eine bestmögliche Nutzer-freundlichkeit geschaffen werden.
- Für das Tarifmodell ist eine Ermäßigung für ÖPNV-Kunden sowie Abonnementmodelle pro Monat oder Jahr für den jeweiligen Fahrradtyp angedacht.
- Eine digitale Integration in MVGO, MVV App sowie die Bereitstellung der Betreiber-App ist vorgesehen.

Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt:

1. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung über die gemeinschaftliche Etablierung und Sicherstellung eines öffentlichen Bikesharing-Systems von Gebietskörperschaften im Gebiet des Münchner Verkehrsverbundes (im Folgenden: Zweckvereinbarung) nach Maßgabe des angehängten Entwurfes mit allen in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften sowie allen Landkreisen, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, abzuschließen. Diese Beauftragung und Ermächtigung bleibt bestehen, auch wenn und

soweit einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften oder der Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Abschluss der Zweckvereinbarung beschließen.

2. Von dem angehängten Entwurf darf abgewichen werden, soweit die Abweichungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung, aufgrund weiterer Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist.
3. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die Landeshauptstadt München zu bevollmächtigen, Willenserklärungen anderer Gebietskörperschaften, die den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung der Zweckvereinbarung betreffen, mit Wirkung für und gegen Name der Gemeinde zu empfangen.
4. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung diese zu ändern, soweit die Änderungen nur unwesentlich sind und dies aufgrund von Anmerkungen der Aufsichtsbehörde, des Finanzamtes oder ähnlicher Stellen, aufgrund einer steuerlichen Prüfung oder aus vergleichbaren Gründen erforderlich ist. Ein erneuter Beschluss des Gemeinderates ist hierfür jeweils nicht erforderlich.
5. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Abschluss der Zweckvereinbarung einzelne oder mehrere der in der Anlage 1 des angehängten Entwurfes genannten Basisgebietskörperschaften bzw. einzelne oder mehrere der in der Anlage 2 des angehängten Entwurfes genannten Optionsgebietskörperschaften sowie einzelne oder mehrere Landkreise, die Gesellschafter der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) sind, unter den in der Zweckvereinbarung festgelegten Voraussetzungen als Vertragsparteien in die Zweckvereinbarung aufzunehmen und die Zweckvereinbarung jeweils entsprechend zu ändern. Ein erneuter Beschluss des Gemeinderates ist für die Vertragsänderungen jeweils nicht erforderlich.“

Ja 16 Nein 4 Anwesend 20 Mehrheitlich beschlossen

53.6 Förderung von Carsharing im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Carsharing erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Die Anzahl der Menschen, die sich Autos teilen steigt von Jahr zu Jahr. Zwischen 2011 und 2022 hat sich die Zahl der registrierten Nutzerinnen und Nutzer verzehnfacht. Aktuell gibt es deutschlandweit über 30.000 Car-Sharing-Fahrzeuge und über 3,3 Millionen Menschen, die bei Car-Sharing-Anbietern angemeldet sind.

Die Gemeinde Eching ist durch ihre Lage und die Autobahnanbindung sowie durch die vielen ortsansässigen Firmen, stark durch den täglichen Pendler-PKW-Verkehr sowie ein generell hohes Verkehrsaufkommen belastet. Zudem verursacht die mangelnde Flächenverfügbarkeit im Gemeindegebiet zunehmende Stellplatzkonflikte. Ein privater Pkw wird durchschnittlich nur eine Stunde am Tag bewegt. Somit steht das Auto durchschnittlich 23 Stunden am Tag ungenutzt herum und blockiert wertvolle Flächen. Stationsgebundenes wie auch stationsungebundenes Carsharing entlasten öffentliche Verkehrsflächen.

Carsharing bietet ein flexibles Angebot an Fahrzeugen für unterschiedliche Nutzungszwecke, ohne einen eigenen Pkw besitzen zu müssen. Zielgruppen sind Einzelpersonen, Familien, Fahrgemeinschaften, sowie Unternehmen. Carsharing dient der Ergänzung eines umweltfreundlichen Mobilitätsangebots und der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV).

Ziel ist es dabei nicht, jedes Privatauto vollständig zu ersetzen, sondern eine zusätzliche Möglichkeit

zu schaffen, zu mehr gemeinschaftlicher Fahrzeugnutzung zu motivieren und damit vor allem auch die Stellplatzproblematik zu entlasten.

Durch die Ansiedlung von Carsharing-Fahrzeugen vor Ort lässt sich ein Anreiz schaffen, auf Carsharing umzusteigen. Dazu liegt eine Anfrage der Firma „MILES“ an die Gemeinde Eching vor, die ihr Münchner Geschäftsgebiet durch das so genannte „free-floating“ Carsharing auf Eching ausweiten möchte.

Beim stationsungebundenen bzw. "free-floating" Carsharing stehen die Fahrzeuge innerhalb eines definierten Geschäftsgebiets oder im gesamten Gemeindegebiet zur Verfügung und können über das Smartphone geortet und gemietet werden. Nach Beendigung der Fahrt kann das Fahrzeug innerhalb des Geschäftsgebiets an einem beliebigen Ort regelkonform im öffentlichen Straßenraum wieder abgestellt werden.

Dieses Angebot soll das bereits bestehende, aber mit nur einem Fahrzeug in Eching vertretene (eine Erweiterung der Fahrzeugflotte in Eching ist derzeit nicht vorgesehen), stationäre Angebot, StadtTeilAuto Freising e.V., ergänzen.

Der Anbieter „MILES“ würde zunächst das gesamte Gemeindegebiet als Carsharing-Geschäftsgebiet definieren. Das heißt, alle mit Parkdauerbeschränkung versehenen Parkplätze, werden für alle Carsharing-Anbieter freigegeben, sodass hier unbegrenzt lange geparkt werden darf. Alle anderen, nicht beschränkten Parkplätze, können ohnehin auch von Carsharing-Fahrzeugen genutzt werden.

Dazu müssen die Carsharing-Fahrzeuge eindeutig als solche gekennzeichnet sein, wie etwa durch eine deutliche Kennzeichnung des Firmennamens auf der Karosserie des Autos oder durch die Anbringung einer Vignette, sodass das Parkraumüberwachungspersonal optisch direkt erkennen kann, ob es sich um ein solches Fahrzeug handelt. Dies ist aus Sicht der Verwaltung bei allen Carsharing-Anbietern gegeben, da die Autos groß aufgedruckt die Firmennamen tragen und zudem mit einer Carsharing-Vignette als Kennzeichnung (hinter der Windschutzscheibe) ausgestattet sind. Zur Umsetzung dieses Vorhabens, wird das Personal der Parkraumüberwachung entsprechend eingewiesen und informiert.

Sollten in bestimmten Gebieten Komplikationen mit dem Carsharing Modell auftreten, kann dieser Bereich unmittelbar vom Geschäftsgebiet ausgeschlossen werden, sodass ein Parken dort nicht mehr möglich ist. Hierzu ist die Gemeindeverwaltung in engem Kontakt mit dem Carsharing-Anbieter. Der Anbieter hat jedoch großes Interesse daran, dass seine Fahrzeuge ständig bewegt werden. Sollten Fahrzeuge längere Zeit an der gleichen Stelle stehen, so werden diese ohnehin vom Anbieter aus Eigeninteresse versetzt.

Im Bereich der Echinger P+R Anlage am Bahnhof gelten besondere Bedingungen. Die von der Gemeinde beauftragte Park&Ride GmbH hat mitgeteilt, dass die Aufstellung solcher Fahrzeuge in diesem separat gewidmeten Bereich nicht zulässig ist, da der Zweck, Nutzung des ÖPNV, nicht gegeben ist. Es wurde jedoch vereinbart, dass auf dem östlichen neuen Parkplatz einige Stellplätze für eine solche Nutzung beschildert werden können. Die Park&Ride GmbH würde dann dort nicht mehr kontrollieren und die Carsharing-Fahrzeuge könnten dort auch über Nacht geparkt werden.

Das 2017 erlassene Bundes-Carsharing-Gesetz ermöglicht Privilegierungen für Carsharing-Anbieter. Für stationsunabhängige („free-floating Carsharing“) Angebote können allgemein zugängliche Parkzonen oder Parkplätze ausgewiesen werden, außerdem sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Ermäßigungen oder Befreiungen von Parkgebühren für solche Fahrzeuge zu gewähren. Aus Vergabesicht wird zur Einrichtung dieser Bevorrechte keine Ausschreibung benötigt, wenn die Bevorrechte für alle stationsunabhängigen Sharing-Anbieter gleichermaßen gelten.

Aktuell sind die Carsharing-Anbieter v.a. in Großstädten anzutreffen, vereinzelt sind Angebote auch im Umland zu finden, jedoch nur in kleinräumigen, vom Anbieter ausgewählten Zonen. Kleinere Kommunen sind daher leider nicht in der Verhandlungsposition, von Carsharern Gebühren zu verlangen – vielmehr müssen Bedingungen geschaffen werden, um Carsharing vor Ort zu fördern. Auch die NordAllianz-Kommunen sind daran interessiert, Carsharing in der Region zu fördern: die Gemeinden Unterföhring und Ismaning sowie die Stadt Garching haben Carsharing-Anbieter bereits in ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet angesiedelt. Auch die Gemeinde Neufahrn möchte durch die Privilegierung von Carsharing-Anbietern im Parkraum die Möglichkeit schaffen, dass Bürgerinnen und Bürger erleichtert einen Zugang zu Sharing-Fahrzeugen erhalten.

Auch die Einbindung von Carsharing in neue Wohnbauprojekte, sodass zum einen der Stellplatzschlüssel reduziert werden kann und zum anderen die Bewohner eine Alternative zum eigenen Auto bekommen, kann über Carsharing-Anbieter ermöglicht werden.

Antrag von Herrn Bartl der CSU-Fraktion:

„Fahrzeuge von Carsharing-Anbietern sollen nicht in Parklizenzengebieten abgestellt werden dürfen.“

Beschluss:

Ja 5 Nein 15 Anwesend 20 Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

„Die Gemeinde Eching hebt im Gemeindegebiet die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchstparkdauer für Carsharing-Fahrzeuge auf: Damit wird Carsharing-Anbietern und deren Kunden die Erlaubnis erteilt, öffentliche Parkzonen ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen.

Auch im Bereich der P+R Anlage am Bahnhof sind Stellplätze für eine solche Nutzung vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Schritte und Maßnahmen (z.B. Abstimmung mit dem Parkraumüberwachungspersonal, Information der Öffentlichkeit, etc.) vorzunehmen, den Prozess zu begleiten und wieder zu berichten.“

Ja 18 Nein 2 Anwesend 20 Mehrheitlich beschlossen

**53.7 35. Flächennutzungsplanänderung "Kreuzwegkapelle in Dietersheim":
Abwägung der in der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten
Bedenken und Anregungen und Feststellungsbeschluss**

Sachverhalt:

In der Zeit vom 12.05.2023 bis 12.06.2023 fand für die 35. Flächennutzungsplanänderung für die Kreuzwegkapelle in Dietersheim sowohl die Öffentlichkeits- als auch die Behördenbeteiligung statt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Hierzu gingen keine Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung:

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 05.05.2023

Es wird mitgeteilt, dass aufgrund der Größe und Art der Nutzung die geplante Kreuzwegkapelle mit den Funktionen des regionalen Grünzug Isartal vereinbart werden kann. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

SG 41 Altlasten, Stellungnahme vom 02.02.2023

Es wird auf die Stellungnahme von 02.02.2023 verwiesen.

Das betroffene Grundstück ist im Altlastenkataster nicht eingetragen. Grundsätzlich wird begrüßt, dass ca. 80 % der Fläche künftig, als extensiv genutztes Grünland ausgewiesen wird. Die Flächenversiegelung mit 36 m² für den Bau einer Holzkapelle ist gering.

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

SG 41 Wasserrecht, Stellungnahme vom 09.05.2023

Das betroffene Grundstück befindet sich nicht in einem vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ebenso liegt es nicht innerhalb eines HQ 100. Das Grundstück befindet sich aber in einem wassersensiblen Bereich.

Der nördliche Grundstücksbereich befindet sich dazu innerhalb des HQextrem der Isar. Die Isar ist in der Risikokulisse von 2018 enthalten, für die Hochwassergefahrenkarten u.a. für ein HQextrem erstellt wurden. Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem nicht vorläufig gesichert oder festgesetzt. Es liegt damit ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten vor. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, sind darin insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Risikogebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Es handelt sich dabei um eine Übernahme von Informationen. Die Einarbeitung in die Pläne erfolgt soweit nicht abwägungsrelevant, formlos, ohne dass es eines förmlichen Verfahrens bedarf. Es empfiehlt sich die Bauleitpläne mit den redaktionellen Übernahmen bekannt zu machen.

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Auslegung wird verwiesen.

(Die wassersensiblen Bereiche sind im Umweltbericht, in Kapitel 5.3.5 bereits erwähnt. Eine Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung erfolgt nicht, da diese bisher im gesamten FNP auch nicht dargestellt sind.

Wie im Umweltbericht angeführt haben die Bereiche auch keine Auswirkungen auf die Planung.)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eberberg-Erding, Stellungnahme vom 06.06.2023

Bereich Landwirtschaft:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Die bereits vom 21.02.2023 mitgeteilten Sachverhalte bestehen weiterhin.

Bei den geplanten Bepflanzungen, welche an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern einzuhalten, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden, z.B. können Laub, Äste und Schattenbildung eine Beeinträchtigung für die landwirtschaftlichen Flächen bedeuten. Auch die Maßnahmen auf der Ausgleichsflächen dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bzgl. der Bearbeitung beeinflussen.

Ansonsten stehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Einwände entgegen.

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Auslegung wird verwiesen (GR-Sitzung vom 28.03.2023, die Hinweise werden bei der Umsetzung der Ausgleichsfläche beachtet werden).

Forstfachliche und waldrechtliche Belange:

Es bestehen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine Einwände. Auf den Sachverhalt, welcher im Schreiben vom 21.02.2023 festgehalten wurde, wird verwiesen:

(Das Vorhaben grenzt an den Bannwald „Flussbegleitende Wälder an der Isar, nördl. von München.“ Dieser Bannwald hat eine besondere Bedeutung für die Erholung als Lebensraum und für das Landschaftsbild.

Es handelt sich bei dem Waldbestand um einen Eschenreinbestand, mittleren Alters, der Bestand ist stark durch das Eschentriebsterben beeinflusst. In den letzten Jahren mussten dort stark befallene Eschen aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahme entfernt werden.

Da das geplante Gebäude jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, kann von einer Freihaltung der Baumwurfzone in diesem speziellen Fall abgesehen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die geplante Kapelle innerhalb der Baumfallzone des im Osten angrenzenden Waldbestandes befindet. Es wird daher empfohlen Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer zu treffen).

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Gemeinde Eching Eigentümer des angrenzenden Waldbestandes ist, kann von einer Vereinbarung abgesehen werden.

Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 22.05.2023

Es wird auf die Stellungnahme vom 16.02.2023 verwiesen, sie bleibt weiterhin aufrechterhalten:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die Landwirte dürfen durch die geplante Kapelle keine Beschränkungen erfahren.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Fläche zu gewährleisten ist. Die Verkehrswege dürfen von den Besuchern der Kapelle nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit genutzt werden.

Bei der Ausgleichsfläche ist darauf zu achten, dass die Fläche immer so gepflegt wird, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgehen (Unkrautsamenflug).

Erwiderung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen werden beachtet.

Von den weiter beteiligten Behörden wurden keine Einwände gebracht.

Beschluss:

„Mit der vorgeschlagenen Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen besteht Einverständnis. Die 35. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung beim Landratsamt Freising zu beantragen.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.8 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Alte Ziegelei“, gemäß §§ 14, 16, 17 und 18 BauGB

Sachverhalt:

Für den Bereich der „Alten Ziegelei“ wurde im Jahre 2005 die 21. Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Der Flächennutzungsplan stellt ein Gewerbegebiet im Bereich der gewerblichen Nutzungen dar und im Bereiche der Gebäude an der Staatsstraße ein Dorfgebiet. Die nördlich angrenzenden Grünflächen wurden als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Da jedoch die Fragen der Erschließung mit der Eigentümergemeinschaft nicht geklärt werden konnten, wurde das Verfahren zunächst nicht weitergeführt.

Im November 2017 wurde vom Bau-, Planung und Umweltausschuss beschlossen, dass man das Bebauungsplanverfahren mit einer gemischten Nutzung aus Wohnen und Gewerbe wieder weiterverfolgt. Voraussetzung war, dass die Erschließungsfragen mit den Grundstückseigentümern geklärt werden. Hierzu wurde mit der Eigentümergemeinschaft vereinbart, dass die Gemeinde die öffentlichen Verkehrsflächen nicht erwirbt, sondern diese Erschließungsflächen als öffentlich gewidmete Eigentümerwege festgesetzt werden. Die erforderlichen Widmungszustimmungen liegen von allen betroffenen Grundstückseigentümern vor.

Mit dem bauwilligen Eigentümer der meisten betroffenen Grundstücke wurden bereits mehrere Gespräche geführt hinsichtlich einer baulichen Entwicklung der noch unbebauten Flächen. Es liegen dazu Vorentwurfsskizzen des beauftragten Planungsbüros WipflerPlan vor. Derzeit wird auf Basis der aktuellen Entwürfe das Lärmschutzgutachten erstellt. Hierzu werden auch Gespräche mit den aktuell ansässigen Gewerbebetrieben geführt, um die Lärmbelastung für die geplante Wohnbebauung einschätzen zu können.

Im Frühjahr wurden in einem Teilbereich des Bebauungsplangebiets entlang der Zufahrtsstraße einige teilweise größere erhaltenswerte Bäume durch den Grundstückseigentümer gefällt. Anfang September wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass ein anderer Grundstückseigentümer in der letzten Eigentümerversammlung angekündigt hat, sämtliche Bäume auf seinen Grundstücken im Winter beseitigen zu wollen. Nach Ortseinsicht handelt es sich dabei ebenfalls um einen teilweise schützenswerten Baumbestand im Umgriff.

Im Bebauungsplanentwurf ist der erhaltenswerte Baumbestand bereits dargestellt und auch entsprechend festgesetzt. Diese Bäume sollen nicht gefällt werden, bzw. ist bei entsprechender Begründung für eine Fällung eine Ersatzpflanzung zu leisten. Da für den Bebauungsplan der Satzungsbeschluss noch nicht gefasst wurde und dieser somit keine Rechtskraft entfaltet und da die gemeindliche Baumschutzverordnung im Bereich der Alten Ziegelei nicht gilt, könnten die Bäume in diesem Gebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz jeweils in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar ohne Konsequenz oder Auflage einer Nachbepflanzung gefällt werden.

Es besteht die Möglichkeit durch eine Veränderungssperre diesen Baumbestand noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplans zu schützen. Eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch kann für die Dauer von 2 Jahren erlassen werden. Bis dahin sollte der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

„Für den Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 4 „Alte Ziegelei“ wird eine Veränderungssperre gem. §§ 14,16,17,18 BauGB erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt die Veränderungssperre durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.“

Ja 12 Nein 8 Anwesend 20 Mehrheitlich beschlossen

53.9 Versetzung zweier Stellplätze und Errichtung eines Doppelcarports, Am Isardamm17, 85386 Eching/Dietersheim, Flur-Nr. 2177/47

Sachverhalt:

Bauantrag (isolierte Befreiung)

Buch-Nr.: 54/23

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben: Versetzung des Stellplatzes/ Errichtung eines Doppelcarports

Bauort, Straße: Am Isardamm 17, 85386 Eching

Flur-Nr.: 2177/47, Gemarkung Eching

Vorbescheid erteilt am:

Vorbehandlung im Bauausschuss am:

§ 30: Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr.: 70

Name: Dietersheim Süd/Ost Am Mühlenweg

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans nein

Es wird die Errichtung eines zusätzlichen Carports, statt dem bisher vorgesehenen Stellplatz und die Versetzung des bereits genehmigten Carports beantragt.

Der bereits genehmigte Carport wurde gemäß den im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster, mit einem Abstand von 5 m zur Straße, bündig mit dem Wohngebäude, vorgesehen.

Der Antragsteller möchte, dass der genehmigte Carport zur Straße hin versetzt wird, so dass die beiden Carports wieder bündig wären, mit einem Abstand von 2 m zur Straße hin.

Hierzu gibt es bisher im Gebiet keinen Bezugsfall, allerdings sollte aus gestalterischen Gründen ein einheitlicher Abstand zwischen Carports und Straße sichergestellt werden.

Nachbarunterschriften fehlen

Erschließung gesichert: ja

Stellplatznachweis in Ordnung: ja (erforderlich: 2, nachgewiesen: 2)

Belange des Denkmalschutzes berührt: nein

Beschluss:

„Das gemeindliche Einvernehmen und die erforderlichen Befreiungen für die Versetzung des genehmigten Carports in Richtung der Erschließungsstraße und die Versetzung des zusätzlich erforderlichen Stellplatzes, als Carport, Richtung Wohngebäude, damit diese bündig errichtet werden können, werden erteilt.

Die Dächer der beiden Carports sind zu begrünen. Ein Abstand von mindestens 2 m zur Erschließungsstraße ist einzuhalten.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.10 Förderprogramm der Gemeinde Eching für private PV-Anlagen 2023 - Auszahlung von Fördermitteln bis 31.04.2024

Sachverhalt:

Start des Solarförderprogramms der Gemeinde Eching war der 01.07.2022, ab diesem Datum konnten Anträge eingereicht werden.

Das Förderbudget im Haushaltsjahr 2023 beträgt **150.000 €**.

Am **18.07.2022** waren die Fördermittel bereits ausgeschöpft durch die eingegangenen Anträge.

Insgesamt wurden **91** Förderanträge eingereicht (Schließung der Warteliste nach GR-Klausur 2022, da keine Erhöhung der Fördersumme für 2023 festgelegt wurde). **Antrag 61** war der letzte Antrag, der die volle Fördersumme erhält. Alle weiteren Anträge wurden auf eine Warteliste aufgenommen und darüber informiert, dass nach dem 30.09.2023 die Warteliste berücksichtigt wird, sollte wieder Förderbudget verfügbar werden, weil z.B. beantragte Fördermittel nicht fristgerecht abgerufen wurden.

Von **91** Anträgen sind

PV Anlage mit Batteriespeicher	75
Balkonsolaranlagen	8
PV-Anlage + Balkonsolaranlage	1
PV-Anlage	3
Batteriespeicher	4

Aktueller Stand (28.08.2023)

Von insgesamt **61** eingereichten Anträgen, die eine Förderung erhalten, wurden bereits **34** Verwendungsnachweise (Inbetriebnahme der Anlage) eingereicht und somit die entsprechende Fördersumme ausbezahlt. Die bisher ausgezahlte Fördersumme beträgt insgesamt **84.900 €**.

Allen Antragsstellern wurde zunächst eine Frist bis 31.03.2023 gesetzt, um ihren Verwendungsnachweis bei der Gemeinde einzureichen. Als absehbar war, dass diese Frist aufgrund der immensen Nachfrage und der damit verbundenen Lieferengpässe von vielen Antragstellern unverschuldet nicht eingehalten werden kann, wurde die Frist bis 30.09.2023 verlängert.

Die 27 bewilligten Antragssteller (Stand 28.08.23), die bisher keinen Verwendungsnachweis (Nachweis über die Inbetriebnahme) vorgelegt haben, erhalten die Möglichkeit, der Gemeinde bis spätestens 15.10.2023 nachzuweisen, dass die PV-Anlage oder der Batteriespeicher bereits teilweise montiert wurde (z.B. Module) und eine Abschlagszahlung an den Hersteller erfolgt ist. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Gemeinde bis spätestens 31.12.2023 nachzuweisen. Andernfalls verfällt die Förderzusage und Nachrücker werden begünstigt.

Im Falle freiwerdender Fördermittel werden die 30 auf der Warteliste stehenden Antragssteller sukzessive informiert, dass sie die Möglichkeit haben, eine Förderung zu erhalten, wenn sie bis **30.04.2024** den Verwendungsnachweis einreichen. Eine weitere Verlängerung soll nicht mehr gewährt werden. Die im Haushaltsjahr 2023 nicht abgerufenen Haushaltsmittel sind als Haushaltsausgaberest auf das Jahr 2024 zu übertragen.

Beschluss:

„Bei Vorlage eines Nachweises über die teilweise erfolgte Installation der PV-Anlage (z.B. Module) oder des Batteriespeichers sowie Vorlage des Nachweises über eine bereits getätigte Abschlagszahlung bis spätestens 15.10.2023, wird die Frist zur Vorlage der Inbetriebnahmebescheinigung der Anlage bis 31.12.2023 verlängert. Diese Frist wird nicht weiter verlängert.“

Im Falle freiwerdender Fördermittel werden die 30 auf der Warteliste stehenden Antragssteller sukzessive informiert, dass sie die Möglichkeit haben, eine Förderung zu erhalten, wenn sie bis 30.04.2024 den Verwendungsnachweis einreichen. Eine weitere Verlängerung soll nicht mehr gewährt werden. Die im Jahr 2023 nicht abgerufenen Haushaltsmittel sind als Haushaltsausgaberest auf das Jahr 2024 zu übertragen.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Einstimmig beschlossen

53.11 Förderprogramm der Gemeinde Eching für energieeffiziente Gebäude 2024

Sachverhalt:

Auf Grundlage des in der Gemeinderatssitzung am 22. März 2022 gefassten Beschlusses zur kommunalen Förderung privater PV-Anlagen hat die Verwaltung ein Förderprogramm ausgearbeitet und setzt dieses seit 01. Juli 2022 um.

Die Förderung richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eching, die entweder ihr Bestandsgebäude mit einer PV-Anlage nachrüsten oder auf einem Neubau eine PV-Anlage errichten. Ebenso gefördert werden Batteriespeicher für PV-Anlagen sowie Balkon-PV-Anlagen / Steckdosen-PV-Geräte.

Anträge konnten bereits zum 01.07.2022 gestellt werden, die Förderzuschüsse werden seit 01.01.2023 aus den Haushaltsmitteln 2023 bereitgestellt.

Das Förderbudget in Höhe von 150.000 € war bereits nach rund vier Wochen (Ende Juli 2023) ausgeschöpft. Alle weiteren bis dahin eingereichten Anträge wurden auf eine Warteliste gesetzt.

Im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel konnten 61 Anträge bewilligt werden. Voraussetzung ist aktuell die Inbetriebnahme der PV-Anlage bzw. des Batteriespeichers bis 30.09.2023. In einem separaten Tagesordnungspunkt soll heute über eine mögliche weitere Verlängerung der Frist zur Inbetriebsetzung beschlossen werden, da viele Anbieter derzeit Lieferschwierigkeiten haben und sich die Fertigstellung einiger Anlagen ohne Verschulden der Antragsteller verschiebt. Nach Ablauf der aktuell festgelegten Frist, 30.09.2023, würden für nicht umgesetzte Förderanträge / Fördersummen Antragssteller von der Warteliste nachrücken.

Das Förderprogramm wurde vorerst bis zum 31.12.2023 befristet. Danach sollte es hinsichtlich neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und neuer Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene überprüft und ggf. angepasst und fortgeführt werden.

Nach derzeitigem Stand, gibt es zwar kein bundes- oder landesweites Förderprogramm für PV-Anlagen, allerdings wird die Mehrwertsteuer auf private PV-Anlagen bis 30kWh seit 01.01.2023 erlassen und die Umsatzsteuerpflicht entfällt ebenfalls bis zu dieser Anlagengröße, zudem stellt die KfW einen vergünstigten Kredit zur Finanzierung von PV-Anlagen zur Verfügung (Förderkredit für Strom und Wärme Nr. 270).

Mit der gemeindlichen PV-Förderung wurde bereits ein guter Anreiz geschaffen, private Gebäude mit regenerativer Sonnenenergie zu versorgen und den Anteil der erneuerbaren Energien in der

Gemeinde Eching zu erhöhen.

Durch die gestiegene Nachfrage nach Solardachanlagen, insbesondere seit letztem Jahr und die Errichtung dieser Anlagen auch ohne Förderung, sieht die Gemeindeverwaltung aktuell keinen Bedarf, PV-Dachanlagen weiter zu bezuschussen. Dies würde aktuell vor allem zu einem „Mitnahmeeffekt“ führen. Ausgenommen sind Balkonsolaranlagen, um neben dem ökologischen Nutzen auch die soziale Nachhaltigkeit zu fördern, da hier vor allem Mieterinnen und Mieter von Wohnungen unterstützt werden, die keine Möglichkeit für eine Dachanlage haben und in der Regel über ein geringeres Einkommen verfügen.

Durch die Förderung von Balkonsolaranlagen wird zudem ein einfacher Einstieg in das Thema PV-Anlage, ihre Funktion und ihren Nutzen unterstützt. Eine durchschnittliche Balkon-PV-Anlage mit zwei PV-Modulen und einem Wechselrichter ohne Batteriespeicher kostet ca. 800,- €.

In einem möglichen neuen Förderprogramm zur Energieeffizienz sollte ein Schwerpunkt auf die Sanierung und Dämmung von Bestandsgebäuden gelegt werden, um die benötigte Energie eines Gebäudes so gering wie möglich zu halten. Dies wird bereits von staatlicher Seite bspw. durch die Einzelmaßnahmenförderung an der Gebäudehülle unterstützt. Allerdings muss hierfür zunächst das Bewusstsein geschaffen werden, dass die Gebäudehülle einen erheblichen Wärmeverlust verursachen kann und Schwachstellen identifiziert werden müssen, um einen Anreiz zur Sanierung zu erzielen.

Daher wird eine Förderung energetischer Gebäudegutachten vorgeschlagen. Diese sollen vor allem die Erstellung von Thermografieaufnahmen beinhalten, die den Wärmeverlust des Gebäudes sichtbar machen. Durch entsprechende Beratung werden dem Eigentümer potenzielle Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle aufgezeigt. Die Kosten eines solchen Gutachtens belaufen sich auf rund 600,- €.

Art und Höhe der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung in allen Bestandsgebäuden innerhalb des Gemeindegebiets, Neubau wird nicht gefördert.

Folgende Fördermöglichkeiten werden für 2024 vorgeschlagen:

- Balkon-/Stecker-PV-Anlagen: **50% des Kaufpreises, max. 300 €** pro Anlage
- Thermografieaufnahmen zur Gebäudeschwachstellenanalyse mit Dokumentation und Erläuterungen zur energetischen Situation des Gebäudes und Beratung zu Energieeffizienzmaßnahmen: **50 %, max. 300 €**

Die Förderungen sind auf insgesamt **50.000 €** begrenzt und werden nach Antragsdatum bewilligt.

Förderanträge können ab 01. Januar 2024 gestellt werden. Die Durchführung der Maßnahme darf nicht vor dem 01.01.2024 begonnen worden sein.

Das Förderprogramm ist vorerst bis zum 31.12.2024 befristet. Danach soll das Förderprogramm hinsichtlich neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und neuer Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene überprüft, ggfs. angepasst und fortgeführt werden. Die Gemeinde Eching fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Beschlussvorschlag:

„Der Gemeinderat stimmt einem Energieförderprogramm entsprechend der vorgeschlagenen Konditionen ab dem Jahr 2024 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechende Förderrichtlinie sowie Antragsunterlagen zu erstellen und das Förderprogramm öffentlich bekannt zu machen.“

Der Beschlussvorschlag wird aufgeteilt:

Erster Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt einem Förderprogramm für die Förderung von Photovoltaikanlagen zu, mit einem Gesamtbudget von 25.000 Euro für das Jahr 2024. Gefördert werden soll die Anlage mit 50% jedoch maximal mit 300 Euro pro Anlage.“

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 einstimmig beschlossen

Zweiter Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt einem Energieförderprogramm für die Durchführung einer energetischen Gebäudeanalyse für das Jahr 2024 und beauftragt die Verwaltung entsprechend Fördermittel etc. Antragsunterlagen zu erstellen. Für die energetische Gebäudeanalyse mit einer Gesamtfördermittelsumme von 25.000 Euro im Jahr 2024 gefördert pro Antrag/Gebäude 50% max. 300 Euro.“

Ja 5 Nein 15 mehrheitlich abgelehnt

53.12 Vergabe der Bauparzellen in den Baugebieten Dietersheim Am Mühlenweg und Eching-West: Weiteres Vorgehen bzgl. der noch freien Bauparzellen

Sachverhalt:

Im Rahmen des 2022 durchgeführten Vergabeverfahrens für Wohnbauland nach den Kriterien des Echinger Wohnbaulandmodells vom 20.08.2021 gingen insgesamt **178 qualifizierte Bewerbungen für die insgesamt 59 Baugrundstücke** in den Baugebieten Eching-West und Dietersheim Süd-Ost Am Mühlenweg ein.

Die Beurkundungen der Kaufverträge und Erbbaurechtsbestellungen in beiden Baugebieten ist bis auf eine ausstehende Beurkundung abgeschlossen. Die Nachrückerliste wurde vollständig abgearbeitet, sodass keine weiteren Nachrücker mehr zur Verfügung stehen.

Die Bauparzellen in Eching-West sind komplett vergeben. Hier steht nur noch eine Beurkundung eines Kaufvertrages aus. Diese Bewerber hatten sich erst vom kurzem das letzte freie Grundstück in Eching-West als Nachrücker gesichert und erhalten daher eine angemessene Frist zur Beurkundung.

Im Baugebiet Dietersheim Süd-Ost Am Mühlenweg sind nach Abschluss der Vergabe an Nachrücker gemäß der Nachrückerliste **noch vier Grundstücke verfügbar**. Das Kontingent an Erbbaurechtsgrundstücken gemäß Vergabebeschluss des Gemeinderats wurde komplett ausgeschöpft, sodass die vier verbleibenden Grundstücke nur im Kaufmodell angeboten werden konnten. Die Nachfrage nach Erbbaurechtsgrundstücken war deutlich höher als nach Kaufgrundstücken, sodass viele Bewerber im Laufe des Verfahrens ihre Bewerbung zurückgezogen haben, da zum Zeitpunkt ihrer Grundstückswahl nur Kaufgrundstücke verfügbar waren.

Folgende Baugrundstücke im Baugebiet Dietersheim Süd-Ost Am Mühlenweg sind noch frei:

- 2177/11: 496qm DHH
- 2177/30: 416qm EFH
- 2177/49: 235qm DHH
- 2177/50: 235qm DHH

Es besteht die Möglichkeit, die Grundstücke auf dem freien Markt, ohne entsprechende Vergünstigung, zu veräußern. Bei dieser Option weist die Verwaltung allerdings auf mögliche Nachbesserungsansprüche der ursprünglichen Grundstückseigentümer hin. In den Ankaufverträgen wurde als städtebauliche Begründung für den vereinbarten Ankaufpreis angeführt, dass die Gemeinde beabsichtigt, die resultierenden eigenen Bauparzellen im Rahmen des „Echinger Modells“ und eines Vergabeverfahrens nach Kriterien zu vergeben. Ob es genügt das Verfahren durchzuführen und danach übrige Bauparzellen ohne Rückforderungsansprüche frei verkauft werden können, kann seitens der Verwaltung nicht abschließend rechtlich bewertet werden, da hierzu keine Rechtsprechung bekannt ist. Neben rechtlicher Bedenken wird auch auf den sozialen Hintergrund des Wohnbaumodells verwiesen. Ziel des Modells ist nicht die Gewinnmaximierung für

die Gemeinde, sondern die Zurverfügungstellung bezahlbarer Wohnbaugrundstücke für bauwillige einheimische Bürgerinnen und Bürger mit durchschnittlichem Einkommen (siehe Präambel der Vergaberichtlinien). Wie vorher erläutert wäre eine vollständige Abschöpfung des Planungsgewinns rechtlich auch nicht zulässig.

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage wird eine mehrstufige Vorgehensweise vorgeschlagen, aus der folgende drei Beschlüsse resultieren:

Erster Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bebauungsplanänderung durchzuführen mit dem Ziel aus den beiden Flurnummern 2177/11 (496 m²) und 2177/30 (416 m²) eine höhere Nutzung zu erzielen bzw. mehr Wohnraum jeweils zwei statt einer Einheit unterzubringen.“

Ja 3 Nein 17 Anwesend 20 mehrheitlich abgelehnt

Zweiter Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die verbleibenden Parzellen, die in Eching-West nicht vergeben sind, frei am Markt höchstbietend zu verkaufen.“

Ja 6 zu Nein 14 Anwesend 20 mehrheitlich abgelehnt

Dritter Beschluss:

(Beschlussvorschlag Option B):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die verbleibenden Wohnbaugrundstücke in den Baugebieten Eching-West und Dietersheim Süd-Ost Am Mühlenweg wahlweise im Erbbaurecht oder zum Kauf zu unveränderten Konditionen anzubieten. Hierzu soll die Bewerberliste ab Rang 1 nochmals abgefragt werden. Es werden die Bewerber herangezogen, die im ersten Vergabedurchgang zurückgetreten sind und nicht beurkundet haben. Der Erste Bürgermeister bzw. d.V.i.A. wird ermächtigt, die Kaufverträge und Erbbaurechtsbestellungen mit den im zweiten Vergabedurchgang begünstigten Bewerberinnen und Bewerbern zu genehmigen und in Kraft zu setzen.“

Ja 13 Nein 7 Anwesend 20 mehrheitlich angenommen

Weitergehender Beschluss, wenn Option B nicht erfolgreich ist:

„Sollten nach Abschluss des zweiten Vergabedurchgangs weiterhin Bauparzellen an Bewerber/innen zu vergeben sein, so wird die Verwaltung beauftragt, diese auf dem freien Markt höchstbietend zu verkaufen.“

Ja 14 Nein 6 Anwesend 20 mehrheitlich angenommen

53.13 Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben

Vegetationspflege entlang der S-Bahnstrecke

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der ersten Novemberwoche die Grünflächen entlang der S-Bahnstrecke durch die Deutsche Bahn gepflegt werden. Die Maßnahmen inklusive Baumfällungen werden durch einen Gutachter begleitet.

Terminbekanntgabe - Richtfest Günzenhausen

Der Vorsitzende weist auf das Richtfest am 12.10 um 15:00 Uhr in Günzenhausen hin, zu der die Gemeinderäte eingeladen wurden. An der Feierlichkeit werden auch Bauplaner und beteiligte Verwaltungsmitarbeiter teilnehmen, es werden rund 100 Leute erwartet. Er bittet um eine zeitnahe Rückmeldung per email an Frau Gott der Linden.

Nächste Sitzungstermine

Der Vorsitzende bestätigt den Termin für die nächste Gemeinderatsitzung am 24.10.2023 sowie für den 25. Haupt- und Finanzausschuss am 17.10.2023, entsprechende Ladungen folgen.

Förderprogramm – Elektroladesäulen für Elektroautos

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Elektroladesäulen ab nächster Woche errichtet werden. Laut Förderprogramm müssen sie bis zum Ende des Jahres an den Standorten stehen und in Betrieb sein. Bezüglich des Betriebs wurden Vergabegespräche mit 3 Bewerbern geführt. Die Firmen werden jetzt noch ein finales Angebot einreichen und dann kann die Gemeinde den Auftrag vergeben. Das Bezahlssystem ist im Betrieb des Ladesystems mit enthalten.

Zweitstudium Bürgermeister

Der Vorsitzende erläutert, dass er bereits in der vergangenen Klausurtagung den Gemeinderat informiert hatte, dass er ein Zweitstudium absolviert. Dabei handelt es sich nicht um ein Vollzeitstudium sondern um ein berufsbegleitendes Studium, dem er sich in seiner Freizeit, an Wochenenden und im Urlaub widmet.

Es handelt sich nicht um eine genehmigungspflichtige Tätigkeit, da keine Einkünfte damit verbunden sind gemäß Artikel 82 des Bayerischen Beamtengesetzes. Er müsse es dem Gemeinderat zwar nicht mitteilen, tue es aber, damit dieser informiert ist.

Anfragen

Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Gemeinderäte

Herr Wallner fragt nach, ob die Kämmerei eine Haushaltssperre verhängt hat, da die Gemeinderäte seit Juni keine Aufwandsentschädigung erhalten haben. Der Vorsitzende wird intern nachfragen und den Sachverhalt zeitnah klären, damit es nicht über den Jahreswechsel geht.

Überörtliche Rechnungsprüfung

Herr Bartl sagt, der Vorsitzende hätte irgendwann den kommunalen Prüfungsbericht vom kommunalen Prüfungsverband angekündigt. Er fragt nach, ob dieser in der Zwischenzeit vorliege. Der Vorsitzende antwortet, dass er noch nichts gesehen hat und dass, wenn es Neuigkeiten dazu gibt, er sofort informiert wird. Der Prüfer hätte damals auch gesagt, dass es Herbst bzw. Ende des

Jahres werden kann. In der Zwischenzeit hätte die Verwaltung einen Kurzbericht bekommen und dem Gemeinderat gegenüber einige Maßnahmen erwähnt. Sobald es einen Bericht gibt, wir die Verwaltung diesen dann auch vorstellen.

Herr Bartl möchte, dass für die Haushaltsberatung eine Aufstellung der einzelnen Positionen der Haushaltsausgaben vorgelegt wird. Der Vorsitzende wird Frau Jensen darum bitten.

Anträge von der GOD

Herr Bartl fragt nach den zwei Anträgen der GOD - einer vom 28.8 und einer vom 13.9 – wann diese behandelt werden. Einmal geht es um das Bürgerhaus in Günzenhausen und der andere betrifft den Stromanschluss für das Vereinshaus. Der Vorsitzende ergänzt, dass es noch einen zum Schlossfest gibt. Er wird bei Frau Jensen nachfragen.

Baumkataster

Herr Bartl fragt nach, wie weit die Gemeinde mit dem Baumkataster ist? Der Vorsitzende antwortet, dass dieses längst fertiggestellt ist. Das Baumkataster wurde etwa vor 4 Jahren erstellt. Danach wurde jedes Jahr eine Pflegefirma beauftragt, um die Maßnahmen, die definiert wurden, von der Fachfirma umzusetzen zu lassen, weil der Bauhof es alleine nicht schafft. Dabei handle es sich um einen nicht unerheblichen Betrag im Haushalt.

Herr Bimesmeier ergänzt, dass wahrscheinlich im nächsten Bauausschuss die ganzen Schnittmaßnahmen vom Bauhof vorgestellt werden.

Antrag vom 12.06.2022 „Whistleblower“

Herr Müller-Saala fragt nach, wann er eine Antwort auf seinen Antrag vom 12.06.2022 zum Thema „Whistleblower“ erhält? Der Vorsitzende erwidert, dass Frau Hildebrand dafür etwas vorbereiten würde. Das entsprechende Gesetz sei nun da, ist angenommen und man müsse es entsprechend angehen. Er habe neulich gehört, dass es kritisch von den Verbänden gesehen wird, weil es sehr aufwändig ist, dass man das irgendwie an eine Firma vergeben muss und Kosten entstünden. Er bedankt sich bei Herr Müller-Saala, dass er ihn daran erinnert.

Windkraft-Ausbau

Herr Krimmer fragt nach dem aktuellen Stand zum Thema „Windkraft“ nach.

Der Vorsitzende erläutert: Das Verfahren läuft beim Regionalen Planungsverband, der die Landkreise entsprechend einbindet, um die Flächenziele zu erreichen. Die Verwaltung hat auch entsprechende Anfragen bekommen, bisher liegt aber noch kein konkreter Bauantrag vor.

Zum anderen gäbe es die Flugsicherung. Es gab eine Info-Veranstaltung beim Landratsamt, da hieß es, dass Standortanfragen auch ohne Bauantrag oder Vorbescheid unverbindlich geprüft werden. Das ist neu. Bisher war die Aussage immer gewesen, dass mindestens ein Vorbescheid erstellt werden muss, bevor man die Prüfung erhält. Aber das Ganze sei natürlich nur unverbindlich.

Homepage und Bürgerbeteiligungssoftware.

Herr Krimmer fragt nach, wie es mit der Bürgerbeteiligungssoftware und der Homepage aussieht. Der Vorsitzende antwortet, dass das Geld für die Bürgerbeteiligungssoftware im Haushalt für das nächste Jahr eingestellt ist. Zur Homepage sei es so, dass diese designtechnisch steht, aber wer bei der Wahl am vergangenen Wochenende vor Ort war, wisse, dass momentan die komplette IT-

Abteilung krank sei, heute sei nur ein Mitarbeiter anwesend. Die technische Umsetzung läuft derzeit.

Man habe nun intern zusätzlich eine fachkundige Kollegin aus der Kämmerei in Abstimmung mit Frau Jensen für das Projekt abgezogen, damit die Umsetzung schneller gelingt.

Herr Reiß ergänzt: Wenn alles gut geht, werde man Anfang nächsten Jahres mit der Homepage starten. Er sei optimistisch, aber bei so einem Projekt gibt es mehrere Beteiligte und es könne immer etwas Unvorhersehbares passieren.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass man bereits sehr weit mit der Befüllung der Inhalte sei, aber man wolle jetzt noch nicht live gehen, sondern erst, wenn der Qualitätsstandard so ist, dass alles passt.

Bauhofbesichtigung

Herr Wutz weist auf den anstehenden Termin beim Bauhof hin. Der Vorsitzende bestätigt diesen für den 24.10.2023 um 17:00 Uhr. Es wäre dort vor kurzem eine Sicherheitsbegehung erfolgt und dem Bauhofleiter Herrn Bartl sei es ein großes Anliegen, dass auch die neueren Gemeinderäte sich den Bauhof vor Ort ansehen damit sie feststellen können, welcher Bedarf besteht.

Eching,

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Thomas Bimesmeier
Schriftführung